

Kommunale und soziale Infrastruktur

201
Kredit

Das Förderprogramm dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung quartiersbezogener Investitionen in den Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.



Förderziel

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2030 und 2045 sind zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen und ihren Quartieren erforderlich. Mit der Produktfamilie „Energetische Stadtsanierung“ wird neben der Entwicklung und Begleitung integrierter Quartierskonzepte (Produktnummer 432) die Umsetzung von investiven Maßnahmen insbesondere im Rahmen von Quartierslösungen im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) unterstützt. Im Fokus stehen dabei ganzheitliche Versorgungskonzepte und klimaschutzrelevante Infrastrukturmaßnahmen, die auf eine mittel- bis langfristige Klimazielerreichung (Treibhausgasneutralität in 2045) der Quartiere ausgerichtet sind. Die Umsetzung kann in Teilschritten erfolgen, diese müssen aber konzeptionell auf die Gesamtzielerreichung ausgerichtet sein. Die Fördermaßnahmen müssen dabei im Einklang mit den Zielen der Stadt und Quartiersentwicklung stehen, daher wird ein integrierter Ansatz der Quartiersentwicklung empfohlen. Dies gilt gleichermaßen für Kommunen im ländlichen Raum.

Die Kredite im Produkt „IKK - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ werden aus Mitteln des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre, verbilligt.

Antragsteller

Für Vorhaben in Deutschland:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 vom 26. Juni 2013 (EU-Amtsblatt L 176 vom 27. Juni 2013) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen oder im Fall einer solchen der Beihilfentatbestand aus anderen Gründen nicht erfüllt wird. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden, zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Förderfähige Maßnahmen

Es werden quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren mitfinanziert.

Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur (wie zum Beispiel vorhandener oder geplanter gemeinsamer Wärmeversorgung). Das Quartier entspricht in der Regel einem Gebiet unterhalb der Stadtteilgröße und kann auch ein im Rahmen der Städtebauförderung ausgewiesenes Gebiet sein. Quartiere können aus Bestandsgebäuden oder aus einer Mischung von Neubauten und Bestandsgebäuden bestehen.

Förderfähig sind die in den nachfolgenden Modulen aufgeführten Maßnahmen einschließlich der für ihre Durchführung erforderlichen Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistung sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung des Investitionsvorhabens erforderlich sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Standards beziehungsweise der anerkannten Regeln der Technik sind Voraussetzung für alle förderfähigen Maßnahmen.

Modul A: Wärme- und Kälteversorgung im Quartier

Förderfähig ist jeweils der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung der nachstehenden (technischen) Komponenten. Die quartiersbezogene Versorgung muss sich über die Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlage erstrecken und mindestens ein Abnehmer muss an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist. Förderfähig sind folgende Verwendungszwecke:

Wärmenutzung

- Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung im Quartier, zum Beispiel zur Einspeisung in Wärmenetze oder zur Verstromung der Abwärme, sofern der erzeugte Strom der Eigenversorgung dient und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird

Wärme- und Kältespeicherung

- Gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher im Quartier

Wärme und Kälteverteilung

- Wärmenetze zur Wärmeversorgung im Quartier (mit Wärmeleitungsrohren der Dämmreihe 3)
- Kältenetze zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt.
- Im Rahmen des Neu- oder Ausbaus sowie der Modernisierung von Wärme- oder Kältenetzen können erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen mitgefördert werden, sofern sie Bestandteil des Investitionsvorhabens sind und keine Förderung der entsprechenden Kosten aus KfW-Programmen der energetischen Gebäudesanierung erfolgt.

Modul B: Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier

Förderfähig ist jeweils der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung der nachstehenden Komponenten zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung:

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Errichtung oder Erweiterung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten, sofern der erzeugte Strom der Eigenversorgung dient und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird
- Einbau energieeffizienter Motoren der Effizienzklasse IE4 nach Verordnung (EG) Nummer 640/2009 in Verbindung mit IEC 60034-30 oder drehzahl geregelter Motoren der Effizienzklasse IE3 nach Verordnung (EG) Nummer 640/2009
- Einbau energieeffizienter Kreisel- und Trockenläuferpumpen mit einem Mindesteffizienzindex $\geq 0,7$ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 547/2012 sowie Nassläufer- und Umwälzpumpen mit einem Energieeffizienzindex $\leq 0,20$ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 641/2009 in der jeweils gültigen Fassung
- Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Abwasseranlage: Errichtung oder Erweiterung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik der gesamten Versorgungs- oder Entsorgungsanlage zur effizienten Regelung von Energieströmen (inklusive Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem über eine Energiemanagement-Software)
- Einbau oder Errichtung von Anlagen für die energieeffiziente Kühlung des Trinkwassers (technische Entzugssysteme inklusive Wärmetauscher), wenn die Abwärme für weitere Wärmeanwendungen im Quartier (zum Beispiel Vorwärmung des Trinkwarmwassers) genutzt wird
- Einbau oder Errichtung von Anlagen zur Wärmegewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (zum Beispiel Wärmepumpen, Wärmetauscher)
- Errichtung oder Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken durch Turbinen beziehungsweise rückwärtslaufende Pumpen
- Austausch der Belüfter in aeroben Klärbecken in Verbindung mit dem Einbau einer NH₄-geführten Regelung des Sauerstoffeintrags zur Belüftung bei der aeroben Abwasserbehandlung

Modul C: Klimafreundliche Mobilität im Quartier

Förderfähig sind Maßnahmen für eine klimafreundliche, quartiersbezogene Mobilität auch durch Vernetzung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr:

- Schaffung von Stellflächen für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben durch Umwidmung von Verkehrsflächen, sofern diese Flächen unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitgestellt werden.
- Maßnahmen zur Umgestaltung und Ausweisung öffentlicher Straßenräume zu autofreien oder auto-reduzierten Quartieren, wie zum Beispiel Einrichtung von Fußgängerzonen, Fahrradstraßen und -zonen sowie verkehrsberuhigten Bereichen, Shared-Spaces oder Begegnungszonen, die die Biodiversität und das Mikroklima nachhaltig positiv beeinflussen.

Modul D: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur

Förderfähig sind Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung und Aufwertung von **Grün- und Freiflächen**, die der CO₂-Aufnahme dienen, die natürliche Kühlungsfunktion der Böden stärken, den Energieverbrauch reduzieren und/oder eine positive Wirkung auf das quartiersbezogene Mikroklima haben und damit einen Beitrag zur Klimaresilienz und Risikovorsorge leisten:

- Schaffung oder Aufwertung von Grün- und Freiflächen, wie Parks, Erholungsflächen, Spielplätzen, oder Aufwertung von Brachen, unter anderem durch Entsiegelung und Begrünung (insbesondere in stark verdichteten Quartieren)

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Begrünung von Straßen und Plätzen, insbesondere durch Bäume, mit dem Ziel der Kühlung durch Beschattung und Verdunstung, ergänzt durch Bodenvorbereitung und Anwuchspflege zur Verbesserung der Wurzelbildung bis zur Abnahme der Maßnahme
- Maßnahmen zur Vernetzung von Grün- und Freiflächen im Quartier, insbesondere zur Verbesserung des Luftaustauschs und Schaffung von Frisch- und Kaltluftschneisen (zum Beispiel Begrünung und Entsiegelung von Flächen)
- Aufwertung bestehender Böden unter Beibehaltung oder zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen
- Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von öffentlichen Gebäuden, um Regenwasser zurückzuhalten und zur Kühlung durch Verdunstung.

Hinweise zu naturschutzfachlichen Vorgaben finden Sie unter www.kfw.de/201.

Förderfähig ist der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung von **wassersensiblen Gestaltungselementen** im öffentlichen Raum:

- Maßnahmen zur Förderung der Regenwassernutzung (zum Beispiel Bau von Regenwassernutzungsanlagen zur Grünflächen- und/oder Gründachbewässerung)
- Maßnahmen zur Optimierung der Oberflächenversickerung und Verdunstung von Regenwasser – dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (zum Beispiel Entsiegelung von Flächen, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen)
- Maßnahmen zur Reaktivierung offener Strukturen wie ehemalige Gräben und Renaturierung urbaner Gewässer (zum Beispiel durch Freilegen von Verrohrungen, Entfernung von Uferbefestigungen) zur Grundwasseranreicherung und Erhöhung der Verdunstungsleistung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Speicherkapazität für die Regenwasserrückhaltung, insbesondere zur Entlastung des Abwassersystems, um bei Starkregenereignissen Überflutungen zu vermeiden und/oder zur Kühlung durch Verdunstung: Schaffung von Flächen zur Regenwasserretention durch Maßnahmen wie der Umgestaltung von Straßenräumen und von Freiflächen (zum Beispiel Schaffung temporärer „Zwischen-Stau-Räume“ oder Anlage von Mulden-Rigolen-Elementen)
- Verbesserung der Wasseraufnahmekapazität der Böden, zum Beispiel durch geringere Verdichtung oder angemessene Bepflanzung
- Schaffung oder Umrüstung energieeffizienter Bewässerungsanlagen (unter anderem Hocheffizienzpumpen, sensorgesteuerte Systeme) zum Erhalt der öffentlichen Begrünung, insbesondere von Baumbeständen.

Soweit Antragsteller oder die jeweilige Kommune, in deren Gebiet die beantragten Investitionen getätigt werden sollen, über ein aktuelles Klimaanpassungskonzept verfügen, ist dieses bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß Modul D zu berücksichtigen.

Alle förderfähigen Investitionen müssen die Energieeffizienz verbessern und/oder zu einer CO₂-Einsparung führen. Dies ist für Maßnahmen der Module A bis C bei Antragstellung zu dokumentieren. Für Maßnahmen aus Modul D erfolgt keine Berechnung der Energie- und CO₂-Einsparungen.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Stand: 05/2023 • Bestellnummer: 600 000 2292

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Förderausschlüsse

- Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.
- Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder Gemeindeverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.
- Eine Kombination mit der Wärme-/ Kältenetz- beziehungsweise Wärme-/ Kältespeicherförderung nach §§ 18 bis 21 beziehungsweise §§ 22 bis 25 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist möglich, sofern es sich um ein Vorhaben mit hohem Quartiersbezug handelt. Ein Vorhaben hat dann einen hohen Quartiersbezug, wenn zwei oder mehr in diesem Produkt förderfähige Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden und vor Antragstellung hierfür eine gemeinsame Planung (gegebenenfalls auch für mehr als ein Quartier) erstellt wurde, vergleiche Modul A unter "Förderfähige Maßnahmen".
- Ausgeschlossen ist die Kombination für dieselbe Maßnahme mit folgenden Förderprogrammen
 - Förderprogramme des Bundes
- Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil)finanziert werden Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel KWK-Anlagen), die nach dem Erneuerbare-Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Einspeisevergütung beziehungsweise KWK-Zuschlag) gefördert werden.

Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Laufzeit und Zinsbindung

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Zinssatz

- Der Programinzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programinzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird – die Übersendung kann per Post, per Telefax und per E-Mail (PDF-Dokument) erfolgen – und
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind.
- Die geltenden Sollzinssätze, die auch negativ sein können, finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/oeffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Foerderprodukte.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Zahlungsaufträge senden Sie uns bitte jeweils **nur einmal** entweder
 - per **E-Mail**, dann bitte ausschließlich an: Auszahlungen-Kommunen@kfw.de
 - oder per **Post**, dann bitte ausschließlich an die Anschrift: KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin
 - oder mittels **Telefax** bitte ausschließlich an die Faxnummer 030 / 20264-662053.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programinzinssatz zur Anwendung.
- Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die beim Abruf des ersten Teilbetrages gewählte Dauer der Zinsfestschreibung gilt auch für alle folgenden Abrufe.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung, Formularnummer 600 000 0207
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich der beglaubigte Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post, per Telefax oder per E-Mail (PDF-Dokument) übersandt werden können, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (siehe Kapitel „Unterlagen“) direkt bei der KfW in Berlin beantragt.

KfW Niederlassung Berlin

10865 Berlin

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Unterlagen

- Antrag Direktkredit (Formularnummer 600 000 0166)
- Bestätigung zum Antrag (Formularnummer 600 000 2300)
- Annahmeerklärung Direktkredite (Formularnummer 600 000 0207)
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt (Formularnummer 600 000 0307)
- Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich der beglaubigte Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme

Stand: 05/2023 • Bestellnummer: 600 000 2292

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites
- Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung (Zweckverbände)
- Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen (Zweckverbände)
- Formular "Verwendungsnachweis – Direktkredit", Formularnummer 600 000 0167

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen beziehungsweise Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 9 Monate nach Vollauszahlung, durch Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Kapitel „Unterlagen“) zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis inklusive Dienstsiegel/ Stempel ist direkt bei der KfW einzureichen.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens über mehrere Haushaltsjahre hinaus, für die auch gesonderte Anträge gestellt werden, ist nach jedem Finanzierungsabschnitt ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Datenweitergabe

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Die im Antrag angegebenen Daten werden auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftregelungen und auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung übermittelt.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Vor-Ort-Kontrollen

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Berechnungsunterlagen und -nachweise durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Bundesministerium für Wohnen,

IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) oder ein vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zu diesem Produkt wie zum Beispiel Formulare, Beispiele oder häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/201 sowie auf der Seite der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) beauftragten Begleitforschung Energetische Stadtsanierung unter www.energetische-stadtsanierung.info.